

AMTLICHES KREISBLATT



Amtsblatt für den

Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Januar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 1A

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
18 A Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2017 zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 15.12.2016	16 a	-	
18 B Bestätigung des Gesamtabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2016	16 b	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
18 C Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	16 c	-	

18 A

Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2017 zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2016 zur Errichtung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 15.12.2016

Aufgrund des § 44 der Geflügelpest - Verordnung hebe ich mit sofortiger Wirkung das mit Allgemeinverfügung vom 15.12.2016 eingerichtete Beobachtungsgebiet auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Das mit meiner Tierseuchenverfügung vom 22.11.2016 gegenüber allen Halterinnen und Halter von Geflügel angeordnete Aufstallungsgebot bleibt weiterhin bestehen!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13 in 32423 Minden erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit gültigen Fassung

Minden, 17.01.2017

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag:
gez.
Dr. Detlef Grote

Bekanntmachung**Bestätigung des Gesamtabchlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2016****1. Bestätigung des Gesamtabchlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 und Entlastung des Landrats**

Aufgrund von § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) in Verbindung mit den §§ 96 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag bestätigt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2010. Dem Landrat wird gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 4 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW in Bezug auf den Gesamtabchluss uneingeschränkt Entlastung erteilt.

1.1 Gesamtbilanz zum 31.12.2010**Gesamtbilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010**

Aktiva	in TEUR	Passiva	in TEUR
1. Anlagevermögen	712.373	1. Eigenkapital	59.809
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.124	1.1 Allgemeine Rücklage	31.233
1.2 Sachanlagen	688.596	1.2 Ausgleichsrücklage	24.101
1.3 Finanzanlagen	21.653	1.3 Gesamtergebnis	4.007
2. Umlaufvermögen	147.423	1.4 Ausgleichsposten für die	468
2.1 Vorräte	13.227	Anteile anderer Gesellschafter	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	64.462	2. Sonderposten	185.848
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	834	3. Rückstellungen	271.611
2.4 Liquide Mittel	68.900	4. Verbindlichkeiten	357.943
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	27.244	5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.829
Bilanzsumme	887.040	Bilanzsumme	887.040

1.2 Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Die Ergebnisrechnung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 schließt mit einem positiven Gesamtjahresergebnis in Höhe von 4.006.683,32 EUR ab.

2. Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabchluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 29.01.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Gesamtabchluss zum 31.12.2010 - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - sowie den Gesamtlagebericht des Kreises Minden-Lübbecke in der Zeit von September bis Dezember 2015 geprüft. Gem. § 116 Abs. 6 GO NRW war der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Gesetzliche Grundlage für den Gesamtabchluss sind die §§ 49 – 53 GemHVO i. Verb. m. d. §§ 300 - 309 sowie 311 und 312 HGB in der zuletzt am 24.08.2002 geänderten Fassung. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Konsolidierungsgrundsätze und der Buchführung sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben. Nicht einzubeziehen waren entsprechend § 116 Abs. 7 GO NRW die nach den gesetzlichen Bestimmungen bereits geprüften Abschlüsse der selbstständigen Aufgabenbereiche.“

Die Gesamtabchlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Gesamtabchluss nebst Gesamtanhang und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Gesamtabchlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Minden-Lübbecke. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 18.02.2016 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 durch Beschlussfassung zu bestätigen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 14.03.2016 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Gesamtabschluss und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.04.2016 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 20.12.2016 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren zum Gesamtabschluss für abgeschlossen erklärt.

Der Gesamtabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2010 wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastraße 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Finanzen/Gesamtabschluss abgerufen werden.

Minden, den 10. Januar 2017

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

18 C

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 3	Redaktionsschluss	09.02.2017	Ausgabe	16.02.2017
Nr. 4	Redaktionsschluss	16.02.2017	Ausgabe	23.02.2017
Nr. 5	Redaktionsschluss	02.03.2017	Ausgabe	09.03.2017
Nr. 6	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)